

RÖLLINGHAUSEN BEBAUUNGSPLAN M=1:1000

NR. 1 STEINKUHL

ZEICHENERKLÄRUNG SIEHE BEIBLATT ALS BESTANDTEIL DIESES BEB.-PLANES.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die ... gekennzeichnete Linie die Gemeindegrenze zwischen Alfeld (Leine) und Röllinghausen ... Alfeld (Leine), den 15.5.1964
Katasteramt



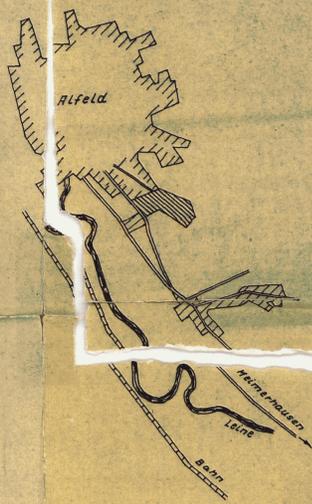
1) VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN. BESTÄTIGUNG DES KATASTERAMTS:
DER BEBAUUNGSPLAN IST RICHTIG UND LIESST SICH IN DIE GÄLTICHEN VERORDNUNGEN DER GEMEINDE ALFELD (L.) DEN 22.7.1963
KATASTERAMT: *[Signature]*

- 2) PLANER: *Dr. Ing. Fink Reuber* HILDESHEIM, D. 10.3.63
- 3) 5. UNTEN: *[Signature]* NACH § 26 BBAUG.
- 4) IM ENTWURF VOM RAT BESCHLOSSEN AM: 19.3.63 NACH § 26 BBAUG.
- BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEM.-DIREKTOR OD. BEIGEO. NETER: *[Signature]* SIEGEL:
- 5) DER PLAN HAT ÖFFENTL. AUSGELEGEN IN DER ZEIT NACH § 26 BBAUG.
VOM 16.4.63 BIS 16.5.63 GEMEINDE-DIREKTOR: *[Signature]* SIEGEL:
- NACH § 10 BBAUG. *[Signature]* BESCHLOSSEN AM: 17.12.1963 NACH § 10 BBAUG.
- 6) VOM RAT ALS SATZUNG ENDGÜLTIG BEG. OD. BEIGEO. NETER: *[Signature]* SIEGEL:
BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEM.-DIREKTOR: *[Signature]*
- 7) REGIERUNGS-BEGENHIGUNG: NACH § 11 BBAUG.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
ANKRAFTTRETEN DURCH ÖFF. BEKANNTMACHUNG:
AM: *[Signature]* GEMEINDE-DIREKTOR: *[Signature]* SIEGEL:

3) DIE TRÄGER ÖFFENTL. BELASTUNGSVERFAHRENS SIND NACH § 2,5 BBAUG. BETEILIGT WORDEN.
GEMEINDE-DIREKTOR: *[Signature]* SIEGEL:

ÜBERSICHT 1:25000



Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.8.1960 (BGBL I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage (HSBZ 44.57.3(1))
Alfeld, den 7.7.1964
Der Regierungspräsident



Genehmigung und Aulegung des Bebauungsplans und Begründung gem. § 1 BBAUG. bekanntgemacht am 11. Aug. 1964.

Röllinghausen, den 29. Aug. 1964
Gemeindedirektor

LEGENDE

zum Bebauungsplan STEINKUHL DER GEMEINDE RÖLLINGHAUSEN
Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes

- Gemarkungsgrenze zwischen Röllinghausen u. Alfeld
- Geltungsbereich
- Höhenlinien
- Vorhandene Grenzen
- Aufzugebende Grenzen
- Geplante Grenzen
- Festsetzungen gemäß § 9 BBAUG, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung. (BNVO.)
- Maß der baulichen Nutzung durch Angabe der Geschos-Flächen-Zahlen, GfZ.
- Für Grundstücke, in denen nur Baugrenzen gezeichnet sind, ist die eingetragene Firsttrichtung einzuhalten.
- WA Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BNVO). Zulässige Bauvorhaben gemäß § 4, Abs.(2) BNVO. Ausnahmen gemäß § 4, Abs.(3) BNVO. sind zugelassen.
- Vorhandene bauliche Anlagen, ein Vollgeschos, GfZ. 0,4
- Vorhandene bauliche Anlagen, zwei Vollgeschosse, GfZ. 0,7
- Stellung der geplanten baulichen Anlagen:
 - Wohngebäude, 1 Vollgeschos, Geschosflächenzahl 0,4 Satteldach von 35 - 50°
 - Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,7 Satteldach von 25 - 30°
 - Wohngebäude, in Bungalowbauweise (ohne Dachaufbauten) 1 Vollgeschos, Geschosflächenzahl 0,7; 25-30° Satteldach
 - Wohngebäude in Bungalowbauweise, (ohne Dachaufbauten) teilweise 2-bergseitig 1, Geschosflächenzahl 0,4 geschossgig Dachneigung v. 25 - 30° Sattel-Dach
- Garagen mit Flachdach
- Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebüdes
- Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebüdes
- Baulinien, einzuhalten
- Hintere und seitliche Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 30 cm Höhe - gemessen von Bahnoberkante - freizuhalten. Einriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen in Abstand von 0,10 m zu errichten.
- Öffentliche Parkfläche
- Private, nicht eingezäunte Einstellplätze
- Öffentliches Grün
- Privates Grün, kein Bauland
- Vorhandene Bäume
- Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen

